

dieses entzündende, nach den näheren Bestimmungen des §. 5 des Preussischen Gesetzes vom 9. Februar 1867 jetzt des §. 45 des Reichsgesetzes vom 27. Juni cr. nachgewiesen sein muß. Der diesfällige Nachweis ist von den Landraths-Ämtern, denen die Vorbereitung und Einreichung der Anträge an das Ministerium obliegt, durch Correspondenz mit den Militär-Verwaltungs-Behörden zu erbringen.

4) Zu § 97 des Reichsgesetzes vom 27. Juni cr.

Werden Anträge auf Anweisung der gesetzlichen Bewilligungen für die Frauen verwitteter Militär-Personen gestellt, so muß von dem Truppentheile resp. der Militär-Verwaltungs-Behörde eine Erklärung darüber gefordert werden,

- a. seit wann die betreffende Militär-Person vermißt wird,
- b. welche Schritte zu ihrer Ermittlung geschehen und
- c. ob und welche Thatsachen für die Annahme des erfolgten Ablebens sprechen.

Sollten den krimoniallichen Behörden Thatsachen bekannt sein, welche auf ein Verbrechen des Vermißten schließen lassen, so müssen dieselben zur Sprache gebracht werden.

5) Die Militär-Behörden sind angewiesen, in den Fällen od 3 und 4, sowie überhaupt allen zur Begründung der Anträge für Wittwen der gebliebenen u. Militär-Personen nothwendigen, an sie gelangenden Requisitionen ungesäumt Folge zu geben.

6) Die Bestimmungen sub 5 bis 7 der Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. werden dahin abgeändert, daß die Quittungen der Wittwen über die ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen angewiesenen Beträge bei denjenigen Wittwen, welche sich nicht wieder verheirathet haben, mit der dem entsprechenden Bescheinigung, bei denen, welche sich wieder verheirathet haben, mit der Bescheinigung des Datums der Wiederverheirathung zu versehen sind. In den Fällen letzterer Art wird das Ministerium auf Anzeige der Hauptstaatskasse den terminus ad quem der Zahlung nach dem Datum der Wiederverheirathung festsetzen. Die Zahlung der gesetzlichen Bewilligung findet in dergleichen Fällen vom Beginn des auf die Wiederverheirathung folgenden Monats ab für zwölf Monate statt.

7) Die Inabgangstellung der Wittwen, welche sich wieder verheirathet haben, erfolgt erst nach Ablauf der ebenerwähnten 12monatlichen Frist.

8) Alle Wittwen von Militär-Personen der Unterklassen aus dem Kriege 1870/71, denen Unterstützungen bisher nach dem Preussischen Gesetze vom 9. Februar 1867 bereits angewiesen worden sind, haben Anspruch auf die Nachzahlung der höheren Beträge nach dem Reichsgesetz vom 27. Juni d. J.

Demgemäß sind vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Todesstag ihres Ehegatten folgte (§. 99 des Reichsgesetzes),